



Gemeinde St. Georgen im Lavanttal

Sankt Georgen 14a FAX: 04357/2133-9 Tel. 04357/2133-14
9423 St. Georgen im Lav. DVR: 0643963 Auskünfte: AL Loibnegger
Internet: www.sankt-georgen.at e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl.:810-0/2003

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav. vom 22.12.2003, Zahl: 810-0/2003, mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl Nr 63/2003, und den Bestimmungen des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997 (K-GWVG), LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl Nr 78/2001, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützungsgeld der Gemeindegewässerversorgungsanlage „St. Georgen – Andersdorf“ wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindegewässerversorgungsanlage „St. Georgen – Andersdorf“ ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3 Höhe der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter **Euro 0,70**
inkl. 10% Mehrwertsteuer.
- (4) Für das periodische Wechseln und Eichen der Wasserzähler ist jährlich je Wasserzähler eine Messgebühr in der Höhe von **Euro 6,00**

§ 4
Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindegwasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes oder Bauwerkes verpflichtet. Bei der Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindegwasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes an einen Bestandsnehmer, ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 5
Festsetzung der Abgabe

Die Wasserbezugsgebühr ist jeweils am 1. November festzusetzen.

Am 1. Juni eines jeden Jahres ist eine Teilzahlung in der halben Höhe des letzten Jahresbetrages vorzuschreiben und zu entrichten, welche bei der Jahresfestsetzung gutzuschreiben ist.

§ 6
Wirksamkeitsbeginn

- 1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2004 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav. vom 22.12.1999, Zahl: 810-0/1999, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Für den Bürgermeister:

.....
(Karl M a r k u t)

Angeschlagen am: 23.12.1999
Abgenommen am: